

Schweizerisches Bundesblatt.

34. Jahrgang. IV.

Nr. 52.

4. November 1882.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die
eidgenössische Abstimmung vom 30. Juli 1882 über
das Epidemien-gesetz und den Bundesbeschluß betreffend
den Schutz der Erfindungen.

(Vom 25. Oktober 1882.)

Tit.

Gegen das von den eidgenössischen Räten unterm 31. Januar 1882 beschlossene, von der Bundeskanzlei am 14. Februar darauf publizierte Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien machte sich bald eine Referendumsbewegung geltend, und es gingen, bis zum Ablauf der Referendumsfrist, im Ganzen 80,324 Unterschriften ein, welche verlangten, daß das Gesetz der Volksabstimmung unterbreitet werde.

Diese 80,324 Unterschriften, von welchen im Ganzen nur 116 als ungültig betrachtet werden mußten, vertheilten sich auf die einzelnen Kantone wie folgt:

Kantone.	Gültige.	Ungültige.
Zürich . . .	14,891	—
Bern . . .	14,071	—
Luzern . . .	3,247	27 von gleicher Hand.
Uri . . .	1,222	—
Schwyz . . .	457	—

Uebertrag 33,888 27

Kantone.	Gültige.	Ungültige.
Uebertrag	33,888	27
Obwalden } .	290	—
Nidwalden } .		
Glarus . . .	3,978	—
Zug . . .	301	—
Freiburg . . .	1,490	16 nicht legalisirt.
Solothurn . . .	2,399	—
Basel-Stadt . . .	3,954	—
Basel-Landschaft . . .	2,017	40 vom Zivilstandsamt All- schwyl legalisirt.
Schaffhausen . . .	1,198	—
Appenzell A.-Rh. . . }	4,539	10 von gleicher Hand.
Appenzell I.-Rh. . . }		
St. Gallen . . .	12,615	—
Graubünden . . .	1,674	—
Aargau . . .	5,389	23 von gleicher Hand.
Thurgau . . .	3,931	—
Tessin . . .	—	—
Waadt . . .	1,029	—
Wallis . . .	952	—
Neuenburg . . .	497	—
Genf . . .	183	—
Total	80,324	116

Da sonach die verfassungsmäßig geforderte Anzahl von Unterschriften um erheblich mehr als das Doppelte überschritten war, lag es in unserer Aufgabe, die Volksabstimmung anzuordnen.

Mittlerweile war noch ein weiterer Beschluß gefaßt worden, welcher uach Mitgabe verfassungsmäßiger Bestimmungen einer Volksabstimmung zu unterstellen war.

Unterm 28. April 1882 hatte nämlich die Bundesversammlung nachfolgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 erhält folgenden Zusatz:

Art. 64 bis.

Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu über den Schutz der Erfindungen auf dem Gebiete der Industrie und Landwirtschaft, sowie über den Schutz der Muster und Modelle.

2. Dieser Zusatz ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Wir erachteten es für zweckmäßiger, beide gesetzgeberische Vorlagen, d. h. das Epidemien-gesetz, wie die projektirte Revision der Bundesverfassung, einer und derselben Abstimmung zu unterbreiten, statt deren zwei in kürzester Frist zu veranstalten, und glaubten daher, mit der Anordnung der Volksabstimmung über die Verfassungsfrage zuwarten zu sollen, bis sich entschieden hätte, ob auch das Epidemien-gesetz derselben unterstellt werden müsse.

Da die Prüfung der gegen das letztere gesammelten Referendums-unterschriften sich sehr rasch machte, waren wir, nachdem die Referendumsfrist mit dem 15. Mai abgelaufen war, schon am 19. Mai im Stande, in der Sache Beschluß zu fassen. Wir setzten als Abstimmungstag den 30. Juli 1882 fest, und ermangelten nicht, hiervon den sämtlichen Ständen in üblicher Form Kenntniß zu geben. (Siehe Beilage 1.)

Gleichzeitig wurde die Bundeskanzlei beauftragt, die Vertheilung der Vorlagen in der Weise zu beschleunigen, daß, gesetzlicher Vorschrift gemäß, dieselben jedem Stimmberechtigten vier Wochen vor der Abstimmung eingehändigt werden könnten.

Diesem Auftrage ist die Bundeskanzlei nachgekommen, indem nach Mitgabe der Beilagen II und III die Versendung der Abstimmungsvorlagen, sowie der Stimmkarten an die Kantone bereits mit dem 3. Juni beendet war.

An der Abstimmung selbst haben von 635,249 Stimmberechtigten, welche die Schweiz damals zählte, rund 328,000 Theil genommen. Leider ist es bei dem Umstande, daß einzelne Kantone die Zahl der ungültigen Stimmen entweder überhaupt nicht anführten oder bei Zusammenstellung der Abstimmungsergebnisse die beiden Vorlagen nicht genügend auseinander hielten, unmöglich, die Zahl der Votanten genau festzustellen oder auszumitteln, wie sich dieselben der einzelnen Vorlage gegenüber verhielten, wie viele, mit andern Worten, für den Verfassungszusatz, wie viele für das Epidemien-gesetz leer einlegten u. s. w. Es dürfte, um einer verlässlichen Referendumsstatistik die nöthige Grundlage zu schaffen, nicht unpassend sein, in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß die Kantone sich eines gleichförmigen und jede einzelne Abstimmungsvorlage als eine für sich bestehende behandelnden Formulars bedienen möchten.

Das Resultat der Abstimmung ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

I. Für und gegen die vorgeschlagene Verfassungsänderung stimmten mit:

Kantone.	Ja.	Nein.
Zürich	31,948	17,536
Bern	18,484	17,970
Luzern	3,309	8,270
Uri	684	1,860
Schwyz	730	1,609
Obwalden	450	573
Nidwalden	492	500
Glarus	657	4,101
Zug	655	712
Freiburg	2,108	12,856
Solothurn	3,978	2,131
Basel-Stadt	2,802	1,243
Basel-Landschaft	2,648	2,875
Schaffhausen	4,029	1,914
Appenzell A. Rh. . . .	4,387	5,525
Appenzell I. Rh. . . .	266	1,659
St. Gallen	14,731	19,980
Graubünden	4,390	8,090
Aargau	14,418	15,562
Thurgau	7,845	7,877
Tessin	3,292	6,208
Waadt	8,583	4,806
Wallis	2,991	11,105
Neuenburg	4,390	753
Genf	3,349	943
Total	141,616	156,658

II. Für und gegen das Epidemien-gesetz mit:

Kantone.	Ja.	Nein.
Zürich	18,077	34,709
Bern	6,499	36,171
Luzern	1,829	10,536
Uri	49	2,677
Schwyz	273	2,759
Obwalden	145	979
Nidwalden	92	972
Glarus	292	4,925
Uebertrag	47,256	93,728

Kantone.	Ja.	Nein.
Uebertrag	47,256	93,728
Zug	375	1,412
Freiburg	1,464	14,078
Solothurn	1,690	4,581
Basel-Stadt	589	4,153
Basel-Landschaft	1,089	4,566
Schaffhausen	2,157	4,105
Appenzell A. Rh. . . .	720	9,767
Appenzell I. Rh. . . .	52	2,028
St. Gallen	3,471	33,172
Graubünden	3,664	9,241
Aargau	6,619	25,674
Thurgau	4,517	12,037
Tessin	2,707	7,450
Waadt	5,093	9,734
Wallis	874	13,730
Neuenburg	3,986	2,211
Genf	1,704	2,673
Total	68,027	254,340

Es folgt aus dieser Zusammenstellung, daß beide Vorlagen verworfen worden sind, und zwar:

- 1) Der Verfassungszusatz mit einer Mehrheit von 156,658 gegenüber 141,616 Stimmen und von 14½ gegenüber 7½ Ständen. (Es haben angenommen: Zürich, Bern, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, Waadt, Neuenburg und Genf).
- 2) Das Epidemien-gesetz mit einer Mehrheit von 254,340 gegenüber 68,027 Stimmen. (Die Mehrheit hat es nur im Kanton Neuenburg erlangt.)

Beschwerden sind, mit Ausnahme zweier aus dem Kanton Freiburg, nicht eingelangt. Die eine derselben bildet zur Zeit noch den Gegenstand von Korrespondenzen mit der freiburgischen Regierung, während die andere in einer von uns gebilligten Weise durch die kantonalen Behörden abgewandelt worden ist. Wir werden Ihnen, je nach dem Ausgange der infolge der erstern eingeleiteten Untersuchung, gelegentlich unsern Bericht zu erstatten in der Lage sein; für heute möge die Bemerkung genügen, daß es sich, im einen wie im andern Falle, nur um einzelne wenige Stimmen handelt, welche auf das Ganze der Abstimmung selbstverständlich nicht vom geringsten Einflusse sind. Aus gleichem Grunde konnte uns auch die originelle Erscheinung zu keinen besondern

Anordnungen veranlassen, daß zwei kleine Gemeinden, die eine im Kanton Baselland, die andere im Kanton Freiburg, infolge ganz eigenthümlicher Konjunkturen überhaupt nicht zur Abstimmung kamen; wir zweifeln übrigens nicht, daß die betreffenden Regierungen das Wiedervorkommen derartiger Unregelmäßigkeiten zu verunmöglichen wissen werden, und begnügen uns, die sachbezüglichen Vernehmlassungen den Akten beizuschließen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeachtete Herren, auch bei diesem Anlaße die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 25. Oktober 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Bavier.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend
die Volksabstimmung vom 30. Juli 1882 über das
Epidemiengesetz und über Aufnahme eines Zusatzes zum
Artikel 64 der Bundesverfassung.

(Vom 19. Mai 1882.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Laut Bundesbeschluß vom 28. April 1882 ist der Volksabstimmung die Frage der Aufnahme eines Zusatzes zum Art. 64 der Bundesverfassung, betreffend das Gesetzgebungsrecht über den Schutz der Erfindungen, zu unterstellen.

Ferner ist nach Anleitung vom Art. 89 der Bundesverfassung, sowie gemäß dem Bundesgesetze über Volksabstimmung vom 17. Juni 1874 (Amtl. Samml., n. F. I, 116) die Volksabstimmung verlangt worden über das Gesetz vom 31. Januar 1882, betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien. Dieses Begehren ist von 80,324, also von mehr als der im Artikel 89 der Bundesverfassung vorgesehenen Anzahl von stimmberechtigten Bürgern unterstützt worden.

Wir haben heute die Anordnung getroffen, daß die Abstimmung über diese zwei Vorlagen gleichzeitig stattfinde, und als Abstimmungstag Sonntag den 30. Juli d. J. festgesetzt.

Indem wir die Ehre haben, Sie hievon in Kenntniß zu setzen, werden wir nicht ermangeln, Ihnen unsern hierauf bezüglichen Beschluß in der üblichen Anzahl von Exemplaren zum Anschlage übermachen zu lassen.

Im Fernern ersuchen wir Sie, Ihrerseits alle Anordnungen zu treffen, damit diese Abstimmung gemäß den Vorschriften des Bundesgesetzes über eidgenössische Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872 (Amtl. Sammlung, Bd. X, S. 915), sowie nach denjenigen des eingangs erwähnten Gesetzes über Volksabstimmungen vom 17. Juni 1874 stattfinde.

In letzterer Beziehung sind Sie eingeladen, dafür zu sorgen, daß in jeder Gemeinde, beziehungsweise in jedem Kreise, über die Abstimmung ein Protokoll in der dortseits üblichen Form aufgenommen werde, in welchem anzugeben ist:

die Zahl der Stimmberechtigten,

ferner, von wie vielen Stimmen jede der zur Abstimmung gelangenden Vorlagen angenommen oder verworfen worden sei.

Diese Protokolle sind binnen 10 Tagen, von der Abstimmung an gerechnet, hieher einzusenden, während die Stimmzettel zu unserer Verfügung gehalten werden müssen.

Wir erlauben uns dabei, Sie noch an unser Kreisschreiben vom 16. Dezember 1881 (Bundesblatt 1881, IV, 907) zu erinnern, laut welchem die Stimmzettel von den betreffenden Büreaux gehörig zu versiegeln sind und uneröffnet unter der Verwahrung der Kantonsregierungen verbleiben sollen, bis sie allfällig von den Bundesbehörden eingefordert werden.

Die Bundeskanzlei ist beauftragt, die Vorlagen in solcher Auflage drucken und rechtzeitig an die Kantonskanzleien gelangen zu lassen, daß jedem Stimmberechtigten spätestens vier Wochen vor dem Abstimmungstage ein Exemplar eingehändigt werden kann.

Was die Vertheilung der Vorlagen und der Stimmzettel betrifft, so glauben wir, uns an denjenigen Maßstab halten zu können, welcher bei den letzten ähnlichen Abstimmungen zur Grundlage gedient hat.

Sollten Sie inzwischen zu besondern Wünschen sich veranlaßt sehen, so belieben Sie Ihre Kanzlei anzuweisen, sich in dieser wie in allen andern auf die Drucksachen bezüglichen Angelegenheiten mit der Bundeskanzlei in's Vernehmen zu setzen.

Gleichzeitig benutzen wir den Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schutz Gottes zu empfehlen.

Bern, den 19. Mai 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Bavier.

Der Stellvertreter
des Kanzlers der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

Beilage II.

Vorlägen (Gesetz und Beschluß) zum 30. Juli 1882.

Kantone.	Bestellt und erhalten			Ausgerichtet		
	deutsche.	französische.	italienische.	deutsche.	französische.	italienische.
Zürich	76,200	50	20	27. Mai	27. Mai	1. Juni
Bern	100,000	28,000	450	30. "	27. "	3. "
Luzern	35,000	—	60	27. "	—	1. "
Uri	5,000	—	—	24. "	—	—
Schwyz	13,000	—	—	24. "	—	—
Obwalden . . .	4,200	12	20	24. "	27. Mai	1. Jun
Nidwalden . .	3,250	—	—	24. "	—	—
Glarus	8,800	—	—	24. "	—	—
Zug	6,000	—	—	25. "	—	—
Freiburg . . .	9,500	25,000	600	26. "	24. Mai	1. Juni
Solothurn . . .	21,000	300	60	26. "	27. "	1. "
Basel-Stadt . .	12,000	300	600	26. "	27. "	1. "
Basel-Landschaft	13,000	—	—	26. "	—	—
Schaffhausen . .	9,000	50	10	26. "	27. Mai	1. Juni
Appenzell A. Rh.	12,500	—	—	24. "	—	—
Appenzell I. Rh.	2,500	—	—	24. "	—	—
St. Gallen . . .	54,000	50	70	25. "	27. Mai	1. Juni
Graubünden . .	20,500	—	3,400	24. "	—	1. "
Aargau	50,000	—	—	29. "	—	—
Thurgau	25,000	—	—	25. "	—	—
Tessin	600	300	30,500	25. "	27. Mai	3. Juni
Waadt	7,000	63,000	1,500	26. "	26. "	1. "
Wallis	10,000	23,500	100	24. "	24. "	1. "
Neuenburg . . .	6,600	21,500	1,800	26. "	25. "	3. "
Genf	2,500	21,500	300	24. "	25. "	3. "
Militärdepartement	7,000	1,000	20	26. "	29. "	24. Juli
Total	514,150	184,562	39,510			

Beilage III.

Stimmzedel zum 30. Juli 1882.

Kantone.	Bestellt und erhalten			Ausgerichtet		
	deutsche	französische.	italienische.	deutsche.	französische.	italienische.
Zürich	77,500	50	—	26. Mai	29. Mai	—
Bern	100,000	28,000	450	29. "	29. "	3. Juni
Luzern	35,500	—	60	25. "	—	3. "
Uri	5,200	—	—	25. "	—	—
Schwyz	13,000	—	—	25. "	—	—
Obwalden . . .	4,500	12	20	25. "	29. Mai	3. Juni
Nidwalden . .	3,250	—	—	25. "	—	—
Glarus	9,600	—	—	26. "	—	—
Zug	6,000	—	—	26. "	—	—
Freiburg . . .	15,000	40,000	600	26. "	25. Mai	3. Juni
Solothurn . . .	22,000	300	60	26. "	29. "	3. "
Basel-Stadt . .	12,000	300	600	26. "	29. "	3. "
Basel-Landschaft	13,000	—	—	26. "	—	—
Schaffhausen . .	9,000	50	10	26. "	29. Mai	3. Juni
Appenzell A. Rh.	15,000	—	—	26. "	—	—
Appenzell I. Rh.	3,500	—	—	26. "	—	—
St. Gallen . . .	54,000	50	70	26. "	29. Mai	3. Juni
Graubünden . .	21,500	—	3,400	25. "	—	3. "
Aargau	50,000	—	—	27. "	—	—
Thurgau	25,000	—	—	27. "	—	—
Tessin	600	300	30,500	29. "	29. Mai	3. Juni
Waadt	7,000	67,000	—	27. "	26. "	—
Wallis	10,000	24,000	100	25. "	25. "	3. Juni
Neuenburg . . .	10,000	21,000	1,800	27. "	25. "	3. "
Genf	—	—	—	—	—	—
Militärdepartement	7,000	1,000	20	29. "	29. Mai	24. Juli
Total	529,150	182,062	37,690			

Bericht

der

Kommission des Nationalrates in Sachen der Motion des
Herrn Forrer, betreffend Protokollgenehmigung.

(Vom 10. Oktober 1882.)

Tit.

Herr Nationalrat Forrer hatte am 19. Dezember 1881 betreffend Abänderung von Artikel 25 des nationalrätlichen Reglementes die Motion gestellt:

„Das Protokoll einer jeden Sizung ist am folgenden, oder spätestens am zweitfolgenden Tage durch das Bureau zu prüfen und nach erfolgter Genehmigung von den Mitgliedern des Büreaus zu unterzeichnen.“

Diese Motion wurde am 28. April abhin erheblich erklärt und an eine Kommission gewiesen, welche das Bureau bestellte aus den Herren:

Schieß,
Burckhardt,
Forrer,
Frei (abw.),
Karrer (Bern),
Künzli und
Philippin (abw.).

Die Kommission versammelte sich infolge dieses Antrages am 9. laufenden Monats Oktober hier in Bern, und zwar vollständig, mit Ausnahme der Herren Frei und Philippin. Der erstere, Herr

Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die eidgenössische Abstimmung vom 30. Juli 1882 über das Epidemiengesetz und den Bundesbeschluß betreffend den Schutz der Erfindungen. (Vom 25. Oktober 1882.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1882
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.11.1882
Date	
Data	
Seite	257-267
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 660

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.